



BESCHWERDEVERFAHREN

VERFAHRENSORDNUNG ZUM BESCHWERDEVERFAHREN NACH § 8 LIEFERKETTENSORGFALTS- PFLICHTENGESETZ (LKSG) UND ZUM HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ (HINSCHG)

Inkrafttreten: 01.01.2024

Fachlich zuständige Stelle: Head of Legal & Compliance



Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT UND VERFAHRENSZWECK	2
2	BESCHWERDEBERECHTIGTE/HINWEISGEBER*INNEN, BESCHWERDEGEGENSTÄNDE	2
3	ZUSTÄNDIGKEIT UND FACHLICHE WEISUNGSFREIHEIT, UNPARTEILICHKEIT SOWIE FACHKUNDE DER BESCHWERDEVERFAHRENSBEAUFTRAGTEN	4
4	VERFAHRENSDURCHFÜHRUNG, SCHUTZ DER HINWEISGEBER*INNEN UND DER BESCHULDIGTEN	4
4.1	Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung	4
4.2	Vertraulichkeit der Identität und Meldesystem	5
4.3	Verfügbare Meldekanäle	5
5	BESCHWERDEBEGRÜNDUNG UND BEARBEITUNG DER HINWEISE	6
5.1	Eingangsbestätigung	7
5.2	Prüfung des Hinweises, Erörterung, Untersuchung, Information über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens	7





1 Vorwort und Verfahrenszweck

Integres und gesetzeskonformes Verhalten (insbesondere die Einhaltung und Verbesserung von Menschen- und Umweltrechten in den Wertschöpfungsketten in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen und den 10 Prinzipien des UN Global Compact) ist für die STI - Gustav Stabernack GmbH („**STI Group**“) und ihre verbundenen Unternehmen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in Bezug zu allen Geschäfts- bzw. Kooperationspartnern und Lieferanten im Rahmen aller Geschäftsaktivitäten von signifikanter Bedeutung. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, Achtung der Menschenrechte und Umweltschutz, im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („**LkSG**“) vom 16. Juli 2021, haben hierbei einen hohen Stellenwert. STI erachtet Transparenz in diesem Bereich für unabdingbar, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen rechtzeitig zu erkennen. Wirksame Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen können daher nur bei Kenntnis von Risiken oder Verletzungen ergriffen und Schäden dadurch verhindert oder mitigiert werden.

Daher hat das Beschwerdeverfahren (i.S.d. § 8 Abs. 2 LkSG) von STI den Zweck, es Einzelpersonen (sowohl interne als auch externe Personen), Unternehmen und sonstigen Organisationen, d.h. jedermann, zu ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen (z.B. Kinder- oder Zwangsarbeit) menschenrechts- oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten hinzuweisen, die durch das LkSG geschützt und durch das wirtschaftliche Handeln (i) von STI im **eigenen Geschäftsbereich** oder (ii) eines **unmittelbaren Zulieferers** oder (iii) eines **mittelbaren Zulieferers** entstanden sind. Des Weiteren können auch Verstöße gegen geltendes Recht (z.B. Bestechung, Betrug) gegen interne Richtlinien von STI (z.B. Verhaltenskodex für STI-Mitarbeiter*innen), den Supplier Code of Conduct von STI oder Bedenken bezüglich potenzieller oder tatsächlicher Verletzungen dieser Regelungen gemeldet werden.

Das Beschwerdeverfahren stellt sicher, dass alle eingehenden Hinweise, insbesondere in den Compliance-Kategorien „Menschenrechte (Kinder-/Zwangsarbeit und moderne Sklaverei)“ und „Umweltauswirkungen“, auf transparente und faire Weise untersucht und aufgearbeitet werden.

2 Beschwerdeberechtigte/Hinweisgeber*innen, Beschwerdegegenstände

Beschwerdeberechtigt sind sowohl alle externen Personen (z.B. Leiharbeitnehmer, Mitarbeiter*innen externer Dienstleister, Geschäftspartner/Kunden, Lieferanten oder Kooperationspartner sowie sonstige externe „Stakeholder“/Dritte) als auch interne Mitarbeiter*innen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich von STI oder durch wirtschaftliche Tätigkeit eines unmittelbaren Zulieferers oder eines mittelbaren Zulieferers betroffen oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können („**selbstbetroffene Hinweisgeber**“). Beschwerdeberechtigt sind auch Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht



haben, ohne selbst betroffen zu sein („**informierende Hinweisgeber**“), die Kenntnis über Sachverhalte nach § 2 Abs. 2 LkSG haben, wobei es sich um Sachverhalte mit menschenrechtlichem Risiko handelt, bei denen es sich auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit um einen Verstoß gegen eines der Verbote zum Schutz der Menschenrechte nach § 2 Abs. 1 LkSG handelt. Beschwerdeberechtigt sind auch Personen mit Kenntnissen über Sachverhalte nach § 2 Abs. 3 LkSG, wobei es sich um umweltbezogene Risiken im Sinne des LkSG handelt, d.h. um Zustände, bei denen auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht durch den Verstoß gegen eine der in § 2 Abs. 3 Ziffer 1-8 geregelten Verbote droht.

Nachfolgende Verstöße können von Hinweisgeber*innen gemeldet werden:

- Verbot von Kinderarbeit;
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei;
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren;
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen;
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung;
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen;
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten;
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können;
- Das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S.d. § 2 Abs. 1 LkSG ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist;
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen);
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen;
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auch auf Fehlverhalten von Mitarbeitenden der STI Group oder anderen Personen hinzuweisen. Als Fehlverhalten im Sinne dieser Verfahrensordnung gilt jedes Verhalten, das gegen gesetzliche Bestimmungen, interne Richtlinien oder Betriebsvereinbarungen verstößt. Als Fehlverhalten gelten insbesondere:

- Straftaten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus den Bereichen Korruption, Wettbewerbsstrafrecht, Betrug und Untreue, Verletzung rechtlich geschützter Geheimnisse, strafbare Manipulation, Geldwäsche oder Missbrauch von Daten;
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aus den Bereichen des Umwelt- und Arbeitsschutzes;



- Versuchs- und Vorbereitungshandlungen zu Straftaten;
- Bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient;
- Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften, die eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen können, insbesondere Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), (sexuelle) Belästigung und Mobbing.

3 Zuständigkeit und fachliche Weisungsfreiheit, Unparteilichkeit sowie Fachkunde der Beschwerdeverfahrensbeauftragten

Die mit diesem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind die Compliance-Organisation bzw. die zuständigen (lokalen) Compliance Officer sowie der Chief Compliance Officer („Beschwerdeverfahrensbeauftragte“). Die Beschwerdeverfahrensbeauftragten bieten nach § 8 Abs. 3 LkSG Gewähr für unparteiisches Handeln. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Schließlich sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Damit scheiden bspw. Mitarbeiter*innen von STI als Beschwerdeverfahrensbeauftragte aus, die selbst in der Beschwerde genannt werden oder die eine enge persönliche Beziehung zu Hinweisgeber*innen haben. Außerdem stellt die STI Group sicher, dass die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen fachkundig sind.

4 Verfahrensdurchführung, Schutz der Hinweisgeber*innen und der Beschuldigten

4.1 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Die STI Group gewährleistet angemessenen und wirksamen Schutz für die Hinweisgeber*innen vor Benachteiligung oder Bestrafung. Eine nachteilige Behandlung umfasst Entlassung, Disziplinarmaßnahmen, Drohungen oder jede andere nachteilige Behandlung im Zusammenhang mit der Äußerung eines Anliegens. Dies gilt, wenn und soweit die Hinweisgeber*innen nach bestem Wissen und Gewissen (in gutem Glauben) ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden und daher einen berechtigten Grund zur Annahme hatten, dass die Informationen des Hinweises der Wahrheit entsprechen. Der Schutz der Hinweisgeber*innen kann immer nur in dem Umfang sichergestellt werden, wie der rechtliche Einfluss der STI Group reicht.

Die STI Group toleriert keinerlei Benachteiligung oder Bestrafung von Hinweisgeber*innen. Vorgesetzte oder Mitarbeiter*innen, die Hinweisgeber*innen dennoch benachteiligen oder bestrafen, müssen ihrerseits mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Die STI Group schützt weiter auch die Rechte der beschuldigten Person(en). Es gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen ist.



4.2 Vertraulichkeit der Identität und Meldesystem

Die STI Group stellt sicher, dass die Identität der Hinweisgeber*innen und etwaiger Dritter, die in der Hinweismeldung genannt werden, gewahrt bleibt und unbefugte Mitarbeiter*innen hierauf keinen Zugriff haben. Es werden nur Personen in die Untersuchung einbezogen, die einbezogen werden müssen. Hierzu können vertrauliche Gespräche mit Mitarbeiter*innen, Auftragnehmern oder anderen Personen geführt werden, die für die Untersuchung des Vorfalls relevant sind. Die Vertraulichkeit der Identität wird während des gesamten Prozesses gewahrt und der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet. Die Vertraulichkeit in diesem Beschwerdeverfahren kann nur dann offengelegt bzw. die Identität der Hinweisgeber*innen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist, ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht oder aber die Hinweisgeber*innen auf die Vertraulichkeit ihrer Personalien verzichten. Die Vertraulichkeitsvorgabe dient dem Schutz vor Benachteiligung der Hinweisgeber*innen.

Die Meldung von Hinweisen kann mit der Mitteilung personenbezogener Daten verbunden sein. Die Entgegennahme und Bearbeitung nicht anonymer Meldungen setzt daher voraus, dass Hinweisgeber*innen die Kenntnisnahme des datenschutzrechtlichen Hinweises bestätigen und in die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Abwicklung eines Compliance-Falls einwilligen.

Jede Mitteilung sowie die getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit abgegebenen Hinweisen sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation erfolgt ebenfalls vertraulich und unter Einhaltung aller datenschutzrechtlicher Vorgaben.

4.3 Verfügbare Meldekanäle

Die STI Group stellt Hinweisgeber*innen einen barrierefreien Zugang über unterschiedliche Meldekanäle bereit, damit Hinweisgeber*innen auf verschiedenen Wegen jederzeit einen Hinweis über dieses Beschwerdeverfahren abgeben können. Die verfügbaren Meldekanäle sind:

- Meldung per Beschwerdeformular auf STI Group Website
Das Beschwerdeformular ist über den Link „Hinweisgeberschutz“ am Ende der Website => Link „Beschwerdeverfahren nach LkSG“ => „Zum Beschwerdeformular“ aufrufbar und bietet diverse Eingabemöglichkeiten über normale Textfelder und Pflichtfelder
- Meldungen per E-Mail an:
 - compliance@sti-group.com



- Meldungen schriftlich per Brief an:
 - STI – Gustav Stabernack GmbH
 - Chief Compliance Officer
 - Richard-Stabernack-Straße
 - DE-36341 Lauterbach (Hessen)

- Meldungen telefonisch unter :
 - Compliance Officer für Deutschland: +49 6641 81 210
 - Compliance Officer für Ungarn: +36 76 510 282
 - Compliance Officer für Tschechien: +420 412 354 802
 - Compliance Officer für United Kingdom: +44 1634 224 338
 - Compliance Officer für Frankreich: +33 1 64 61 61 18

- Meldungen (im Rahmen eines persönlichen Gesprächs) von STI-Mitarbeiter*innen an die Geschäftsführung, die Vorgesetzten, den Chief Compliance Officer oder sonst benannte Ansprechpartner bzw. Lokale Compliance Officer des jeweiligen Tochterunternehmens.

- Mitarbeiter*innen können sich darüber hinaus an ihre Vorgesetzten, den Betriebsrat oder die Personalabteilung wenden.

Hinweisgeber*innen können frei wählen, welchen der verschiedenen Beschwerdekanaäle sie in Anspruch nehmen wollen.

Es steht den Hinweisgeber*innen frei, sich an die interne oder eine externe Meldestelle¹ zu wenden. Wir regen jedoch an, sich mit der Meldung zunächst an die eigens im Unternehmen eingerichtete interne Meldestelle zu wenden, um dem Hinweis möglichst effektiv und sachbezogen nachgehen zu können. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es den Hinweisgeber*innen unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

5 Beschwerdebeurteilung und Bearbeitung der Hinweise

Hinweisgeber*innen haben die Sachverhalte, auf Grund derer die Verletzung von oder das Risiko für geschützte Rechtspositionen erfolgt oder möglich erscheint, darzustellen.

Der gemeldete Sachverhalt sollte so genau wie möglich beschrieben werden. Je mehr Angaben ein Hinweis enthält, desto effizienter kann die Bearbeitung erfolgen. Dabei können folgende Angaben sachdienlich sein:

- Was hat sich konkret ereignet?

¹ Externe Meldestellen sind bspw.: Bundesamt für Justiz (BfJ), Adenauerallee 9-103, 53113 Bonn; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Hinweisgebermeldestelle, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn.



- Wann bzw. in welchem Zeitraum hat sich der Vorfall ereignet bzw. dauert er weiter an?
- Wo hat sich der Vorfall ereignet (z.B. in welchem Land, in welcher Produktionsstätte, bei welchem Zulieferer)?
- Welche Personen sind beteiligt ?
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Sind Sie auch selbst betroffen?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?
- Besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben?
- Wurde STI das Risiko oder der Verstoß bereits zuvor gemeldet?
- Falls ja, wurden Maßnahmen eingeleitet, um das Risiko oder den Verstoß zu minimieren bzw. zu beseitigen?
- Gibt es etwaige Belege?

Alle eingegangenen Hinweise werden von der STI Group sorgfältig geprüft und bearbeitet. In der Regel erfolgt der Bearbeitungsprozess in folgenden Schritten:

5.1 Eingangsbestätigung

Der Eingang des Hinweises ist von Beschwerdeverfahrensbeauftragten innerhalb von sieben (7) Tagen zu bestätigen und zu dokumentieren. Wenn aufgrund des von Hinweisgeber*innen gewählten Meldekanals eine Eingangsbestätigung nicht möglich ist (z.B. anonymer Brief/Hinweis), entfällt für die STI Group die Pflicht zum Versand einer Eingangsbestätigung.

5.2 Prüfung des Hinweises, Erörterung, Untersuchung, Information über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens

Beschwerdeverfahrensbeauftragte prüfen daraufhin sorgfältig die Informationen im Hinweis, um festzustellen, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen.

Beschwerdeverfahrensbeauftragte nehmen sodann – soweit möglich – Kontakt zu Hinweisgeber*innen auf und erörtert den Sachverhalt und die Erwartungen von Hinweisgeber*innen in Bezug auf mögliche Maßnahmen mit den Hinweisgeber*innen. Beschwerdeverfahrensbeauftragte haben hierzu einen Termin zur mündlichen Erörterung innerhalb eines (1) Monats nach dem Eingang der Beschwerde zu bestimmen. Während der Erörterung kann eine einvernehmliche Beilegung des Beschwerdegegenstands angeboten werden.

Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch eine Kontaktaufnahme möglich ist (z.B. bei anonymen Hinweisen), wird der Fall archiviert.

Beschwerdeverfahrensbeauftragte haben die vorgetragenen Informationen sodann zu bewerten und zu dokumentieren. Kommen Beschwerdeverfahrensbeauftragte zu dem Schluss, dass ein Risiko / eine Verletzung oder ein drohender Verstoß vorliegen könnten, wird das Verfahren fortgeführt. In diesem Zuge können Beschwerdeverfahrensbeauftragte die Beschwerde ggf. an die/den Compliance Officer des jeweiligen Landes weiterleiten, in welchem der Vorfall stattgefunden haben soll. Die Untersuchung wird dann vom lokalen Compliance



Officer geleitet, welcher unabhängig und unvoreingenommen die Aufklärung des Sachverhalts durchführt und ebenfalls die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgeber*innen wahrt. Auch mit anderen Personen der STI Group können Beschwerdeverfahrensbeauftragte Rücksprache halten, sofern dies zur Beurteilung erforderlich ist.

Das Ergebnis des Verfahrens ist zu dokumentieren und eine etwaige Verletzung der geschützten Rechtsposition zu beenden oder zu minimieren sowie die Risiken durch angemessene Schutz-/Präventionsmaßnahmen zu adressieren.

Hinweisgeber*innen erhalten durch Beschwerdeverfahrensbeauftragte innerhalb von drei (3) Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Mitteilung über den Fortgang der Hinweisbearbeitung. Soweit die Untersuchung bzw. Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zum Zeitpunkt der Benachrichtigung von Hinweisgeber*innen noch nicht abgeschlossen sind, werden Hinweisgeber*innen im Rahmen einer Follow-up-Benachrichtigung über die Ergebnisse der Untersuchung und der ergriffenen Maßnahmen informiert.

Kommen Beschwerdeverfahrensbeauftragte zu dem Schluss, dass ein Risiko / eine Verletzung oder ein drohender Verstoß nicht vorliegen, stellen sie das Verfahren ein und Hinweisgeber*innen werden auch binnen drei (3) Monaten nach der Eingangsbestätigung informiert. Ein Hinweis ist z.B. unbegründet, wenn sich der Sachverhalt aus der Hinweismeldung nicht bestätigt, kein Verstoß gegen geltendes Recht oder das LkSG festgestellt wurde oder ein Hinweis in keinem Sachzusammenhang mit der STI Group oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern steht.

Eine Unterrichtung darf nur erfolgen, soweit dadurch nicht überwiegende rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt werden, insbesondere interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Hinweismeldung sind oder die in der Hinweismeldung genannt sind, nicht beeinträchtigt werden. Die Unterrichtungspflicht entfällt auch in solchen Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme aufgrund des von Hinweisgeber*innen gewählten Meldekanals (z.B. wegen Anonymität) nicht möglich ist.



Hinweis: Das Formular für eine Beschwerde kann über die STI-Group-Website eingesehen werden.